

jure naturali nichtige Ehe nicht zu einer gültigen, sie nimmt dem, welcher die Bedingung setzt, nur das Recht, sich in foro externo auf dieselbe zu berufen.

Was nun die Revalidation einer wegen Mangels des Consenses ungültigen Ehe anbetrifft, so tritt eine solche nicht schon auf Grund eines längeren Zusammenlebens mit dem anderen Theil ein. Dazu gehört eine wirkliche bewusste Hebung des Willensmangels. Im vorliegenden Falle hätte diese Bedeutung der bewusste Verzicht auf die gesetzte Bedingung und die Bekanntmachung des anderen Theils mit diesem Verzicht: die beiden Voraussetzungen der jure divino erforderlichen Consenserneuerung.

Dafs ein solcher für Silvia bemerkbare Verzicht nicht geleistet, besagt die Thatsache, dafs derselben das Bewußtsein davon abgeht.

Ist also die Ehe unter einer wirklichen Bedingung eingegangen, dann ist sie ungültig gewesen zur Zeit der Eheschließung und ist es geblieben bis zu dem Momente, da Silvia dem Beichtvater ihre Bedenken äußert.

Bei Beurtheilung unseres Falles kommt demnach alles darauf an: Hat Claudius eine eigentliche Bedingung gesetzt oder nur eine ausdrückliche Voraussetzung gemacht?

Hubert Gerigk.

XIII. (Die Spendung der heiligen Sterbsacramente für lebensgefährlich erkrankte Kinder vom zurückgelegten sechsten Lebensjahr.) Sinite parvulos venire ad me et ne prohibueritis eos: talium enim est regnum Dei. (Marc. 10, 14.)

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dafs der Seelsorger nach dem Vorgange seines Herrn und Meisters sich in besonderer Weise auch der Kinder anzunehmen hat. Es gilt hier das Wort: „Wer die Jugend hat und sie erzieht, dem gehört die Zukunft.“ Ja, man kann hier noch weiter gehen und sagen, einem solchen gehört auch die Gegenwart. Wenn wer die Kinder für sich und seine heilige Sache zu gewinnen und zu begeistern vermag, der hat in vielen Fällen auch die Eltern, er bekommt mit und durch die Kinder Einfluß auf die Familie selbst. Einen Haupttheil der Pastoration macht also die Sorge für die Kinder aus. Hat aber der Seelsorger eine besondere Aufmerksamkeit den gesunden Kindern zu schenken, so ist es nicht mehr als recht und billig, dieselbe auch auf die Kranken zu übertragen. Denn wie sollte er einem Kinde gerade in dem Augenblicke und unter den Umständen seine Hilfe versagen, wo es dieselbe vielleicht am meisten braucht? Warum sollte er es sich nicht angelegen sein lassen, einem Kinde den Weg in den Himmel zu bahnen? Fragen wir uns nun, in welcher Weise hat sich näherhin diese seelsorgerliche Thätigkeit bei schwerkranken Kindern vom zurückgelegten sechsten Lebensjahr zu äußern; wie ist es bei solchen Kindern mit der Spendung der heiligen Sterbsacramente zu halten?

Das Rit. Rom. (Tit. V. ep. 4. n. 1.) schreibt vor: „Parochus hortetur parochiales suos, ut ipsum admoneant, cum aliquem in parochia sua aegrotare contigerit, praecipue si morbus gravior fuerit.“ Diese Vorschrift ist ganz allgemein (aliquem) gehalten. Sie bezieht sich also nicht bloß auf die, welche schon gebeichtet oder communiciert haben, sondern auf alle Gläubigen, die zum Gebrauche der Vernunft gelangt sind, die also einer actuellen Sünde, gleichviel ob modo perfecto oder imperfecto, ob einer schweren oder bloß einer lässlichen Sünde fähig sind. Dies aber ist nach der sententia communissima der Theologen bei Kindern vom vollendeten sechsten oder jedenfalls siebten Jahre unter halbwegs normalen Verhältnissen nicht zu bezweifeln.

Es kann also ein solches Kind die letzte Oelung empfangen und der Seelsorger ist verpflichtet, ihm dieselbe zu spenden. „Pueris infirmis“, sagt daher die Prager Provincial-Synode vom Jahre 1860, „cum ad eam aetatem pervenerint, in qua peccare potuerunt, quamvis nondum communicaverint, administrandum est sacramentum extremae unctionis.“ Da aber dieses Sacrament ein Sacrament der Lebendigen ist, so muß ihm für die Regel das Sacrament der Buße oder doch die sacramentale Absolution vorausgehen. Sonach trifft diese Verordnung der Prager Synode auch auf die sacramentale Absolution zu. In diesem Sinne spricht sich daher auch die Kölner Provincial-Synode vom gleichen Jahre aus: „Cum extrema unctio sit sacramentum vivorum, communiter in suscipiente requirit gratiam sanctificantem; hinc, si fieri potest, peccatorum praecedat confessio, aut, si ea jam, qua par est, ratione fieri nequit, saltem absolutio. Fideles omnes, qui graviter decumbunt, modo olim rationis fuerint compotes, ut peccata committere potuerint, capaces sunt hujus sacramenti; hinc etiam aetate juniores licet primam communionem nondum susceperint.“ Die Decrete dieser beiden Provincial-Synoden sind vom apostolischen Stuhle approbiert worden; sind also keine bloßen Diöcesanvorschriften. Sie geben vielmehr dogmatisch-moralische Entscheidungen darüber, was bei schwerkranken Kindern, die einer actuellen Sünde fähig sind (also Kinder vom zurückgelegten sechsten Lebensjahre), zu geschehen habe. Man beachte hier auch noch die kirchlichen Vorschriften über den Empfang des Bußsacramentes in gesunden Tagen. Das Conc. Later. IV sagt: „Omnis utriusque sexus, postquam ad annos discretionis pervenerit, omnia sua peccata, saltem semel in anno, fideliter confiteatur.“ (Schüch pag. 278.) Ferner sagt der Catech. Rom. (De Poenit. 48): „Eo tempore confessionem puero indictam esse, cum inter bonum et malum discernendi vim habet, in ejusque mentem dolus cadere potest.“ Will man nun nicht gerade sagen, daß diese Bestimmungen bei gesunden Kindern vom siebten Lebensjahre an einzuhalten seien, so muß man doch sagen, daß es bei den „Kindern, die in Todesgefahr schweben,

sicher eine heilige Pflicht des Seelsorgers ist“, dieses Sacrament zu spenden. Kinder vom zurückgelegten sechsten und jedenfalls siebten Jahr an können also diese beiden Sacramente, wenn sie in Todesgefahr schweben, empfangen und der Seelsorger hat die Pflicht, sie ihnen zu spenden. Dafs man ihnen auch die General-Absolution ertheilen kann, versteht sich von selbst.

Man wende nun hier nicht ein, dafs diese beiden Sacramente, wenn man sie solchen Kindern spende, zu leicht einer Entehrung ausgesetzt seien. Man denke vielmehr daran, dafs die Sacramente propter nos homines et propter nostram salutem von Christus eingesetzt sind. Freilich ist mit der Pflicht, diese Sacramente zu spenden, auch die andere verbunden, solche Kinder so gut wie möglich vorzubereiten. Noch viel weniger Wert hat der Einwand: Kinder in diesem Alter hätten ja höchstens lässliche Sünden auf sich und selbst diese seien ihnen wegen mangelhafter Erkenntnis nur unvollständig anzurechnen. Selbst dies zugegeben, was aber nicht immer richtig sein wird! In den Augen Gottes ist auch die kleinste, lässliche Sünde keineswegs eine so geringe Sache und mufs eben auch getilgt werden. Warum soll der Priester dem kranken Kinde dazu nicht behilflich sein? Warum soll er das Kind nicht auf diesem Wege von seinen kleinen Fehlern befreien und ihm die Pforte des Himmels öffnen? Und endlich, kann man sich bei dem Kinde nicht auch irren? Gewifs! Auch bei einem solchen Kinde kann schon der Grundsatz zur Geltung kommen: *Malitia supplet aetatem*. Und es kann der Fall eintreten, dafs ein solches Kind schon eine schwere Sünde begangen hat, oder doch die Fähigkeit besitzt, eine solche zu begehen. Unter solchen Umständen wäre es geradezu unverantwortlich, dem Kinde diese beiden Sacramente zu verweigern. Jedenfalls wird und mufs ein seeleneifriger Priester selbst bei sehr schwachen Kindern den sicheren Theil wählen und in Todesgefahr diese beiden Sacramente (unter Umständen bedingt) spenden. So entscheidet auch der heilige Alphons.

Er antwortet auf die Frage: „*An hoc sacramentum conferri possit pueris, de quorum usu rationis dubium vertit?*“ „*Sententia probabilior dicit, tales pueros ungendos esse sub conditione, quia per conditionem jam salvatur reverentia sacramenti, et aliunde justa adest causa illud ministrandi sub conditione, ne priventur pueri fructu tam salutari hujus sacramenti.*“ (S. Alph. I. 6. n. 718.)

Ergenzingen (Württemberg).

Wicar Lebherz.

XIV. (Das Ave Maria im Rosenkranz.) Den Rosenkranz hat man sinnig den „*Psalter der allerseeligsten Jungfrau*“ genannt. Im Psalterium haben wir 150 Psalmen, im Rosenkranz 150 Ave Maria; Psalterium und Rosenkranz sind beide betrachtendes Gebet.